



Baugebührenreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. November 1999

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Max Gloor

Sig. Heinz Glauser

Die Einwohnergemeinde Birrwil erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Baugebührenreglement

1. Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühr unter Berücksichtigung des Prüfaufwandes und der Bausumme fest. Dabei gelten folgende Ansätze als Richtlinien:

a) Für Vorentscheide:

0.5 Promille der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens aber Fr. 150.00. Kosten für externe Gutachten sind durch den Bauherrn zu ersetzen.

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 2.5 Promille der berechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Bausumme¹, mindestens aber Fr. 150.00.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen Fr. 50.00 bis Fr. 150.00.
- Nachtragsbewilligungen (Planänderungen u.ä.) nach Aufwand.

c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

d) Auslagen für Baugesuchsprüfung (z.B. externe Bauverwaltung), Sondierungen, statische Berechnungen, Gutachten usw. hat der Baugesuchssteller zu übernehmen.

e) Aufwendungen für Prüfungen von Baugesuchsunterlagen, die nach der Baubewilligung eingereicht werden, hat der Baugesuchssteller zu übernehmen.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühren sind 30 Tage nach Zustellung des Entscheides fällig.

¹ SIA-Norm 116, Kubikmeterpreis nach Zürcher Baukostenindex

2. Vollzug Energiesparmassnahmen

Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- a) Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand
- b) Baukontrollen: nach Aufwand

3. Zusätzliche Aufwendungen

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften sind nach Aufwand zu ersetzen.

Die Aufwendungen für Grundbucheinträge, welche durch Verfügungen der Behörde entstehen, werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Die Planungswerke² der Gemeinde können auf der Gemeindkanzlei unentgeltlich eingesehen werden. Die Aufwendungen für Kopien und Vervielfältigungen hingegen sind kostenpflichtig.

4. Publikation, Kontrollen

Die Kosten für die Publikation des Baugesuches, Gutachten, Brandschutzexperten, Ortsexperten, Feuerschauer usw. werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen und Abnahmen werden der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

5. Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes³

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 1000.00 zu entrichten.

² Bauzonen- und Sondernutzungspläne, Bau- und Nutzungsordnung, Leitungskataster usw.

³ Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist eine Bewilligung einzuholen (§ 103 BauG, § 44 ABauV)

6. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Dieses Reglement tritt auf den 4. Januar 2000 in Kraft. Es ersetzt die Gebührenordnung in der Bau- und Nutzungsordnung vom 26. November 1993.

Zur Zeit hängige Baugesuche werden nach dem vorliegenden Baugebührenreglement beurteilt.